

Technische Umsetzung der Kennzeichnung / Etikettierung

Handelsstufe	Art der Ware	Etikettierung
Einzelhandel, Fischereibetrieb, Abgabe an Endverbraucher	nicht verpackte Ware	schriftliche und deutlich lesbare Angaben am Ort der Abgabe (z.B. Aushang, Angaben auf Preis- schildern, Etikett am Erzeugnis)
Einzel- und Großhandel	verpackte Ware	Anbringen des Etiketts mit den Angaben auf der Verpackung der Fischereierzeugnisse
alle Handelstufen, ausgenommen Abgabe an Endverbraucher	verpackte und nicht verpackte Ware	Angaben auf den Lieferscheinen, Rechnungen oder vergleichbaren Warenbegleitscheinen bei Versand der Fischereierzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Nr.	Rechtsnorm	Fundstelle
1	Verordnung (EG) Nr. 104 / 2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	Amtsblatt EG Nr. L 17 S.22
2	Verordnung (EG) Nr. 2065 / 2001 der Kommission vom 22.10.2001 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 104 / 2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformationen bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur i.d.g.F.	Amtsblatt EG Nr. L 278 S.6
3	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen vom 01.08.2002	BGBl. I S. 2980
4	Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes vom 15.08.2002	BGBl. I S. 3363
5	Erste Bekanntmachung über Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	Bundes- anzeiger

Die Vorschriften zur Fischetikettierung können in einer Sonderausgabe des Fischmagazins beim Verlag: Fachpresse Verlag, An der Alster 21, 20099 Hamburg (Einzelpreis ca. 10 Euro) bezogen werden.

Die Liste der deutschen Handelsbezeichnungen kann im Internet auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ständig aktualisiert abgerufen werden (www.ble.de > Kontrolle und Zulassung > Fischerei).

Weitere Infos auch unter www.lallf.de > Fischerei > Vermarktung.

Impressum

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V,
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft, 3. Auflage, Redaktionsschluss: 01.09.2010

Die Etikettierung von Fischereierzeugnissen

Hinweise zur Kennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen

Durch die Europäische Union wurden Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur hinsichtlich der Angabe von Informationen zu Fischereierzeugnissen für die Verbraucher erlassen.



Mit der vorgeschriebenen Fischetikettierung sind dem Verbraucher Informationen über die angebotenen Fischereierzeugnisse zu Art und Namen (Handelsbezeichnung), zur Herkunft und zur Methode der Erzeugung mitzuteilen. Damit soll durch mehr Transparenz das Vertrauen des Verbrauchers in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

Für welche Fischereierzeugnisse gilt die Vorschrift ?

Betroffene Fischereierzeugnisse sind lebende Fische (auch Besatzfische), Frisch-, Tiefkühl- oder Räucherfisch; ganz, geschlachtet, filetiert, zerkleinert oder Teile (Rogen, Leber); getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; sowie Krebs- und Weichtiere und wirbellose Wassertiere lebend, frisch, bearbeitet, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; tlw. auch gekocht.

Nicht betroffen sind verarbeitete und zubereitete Produkte (z.B. Marinaden, Konserven, Salate, panierte Produkte, Kaviar, Surimi).

Kennzeichnung kurz und knapp

Die Umsetzung der Vorschriften ist, abgesehen von einigen Besonderheiten, relativ einfach. Um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, reichen drei Angaben zum Fischereierzeugnis:

Beispiele:

Schwarzer Heilbutt	gefangen Nordwestatlantik
Dorsch	gefangen Ostsee
Lachs	aus Aquakultur Norwegen
Barsch	aus Binnenfischerei Deutschland

1. Handelsbezeichnung

Die Handelsbezeichnung muss dem Fischereierzeugnis unmittelbar zuzuordnen sein. Am sinnvollsten ist es, diese auf dem Preisschild anzubringen. Die zulässigen Handelsbezeichnungen sind in einer amtlichen Liste erfasst. Im Zweifel kann aus den Warenbegleitpapieren des Lieferanten (z.B. Erzeuger, Fischereigenossenschaft, Großhandel) der wissenschaftliche Name der Art (lateinische Bezeichnung) entnommen und in der Liste die deutsche Handelsbezeichnung zugeordnet werden.

2. Produktionsmethode

Die Produktionsmethode muss wie folgt angegeben werden:

„... **gefangen** ...“ (für Fische aus der Seefischerei [Hochsee- und Küstenfischerei])

„... **aus Binnenfischerei** ...“ (für Fische aus der Binnenfischerei)

„... **aus Aquakultur** ...“ oder „**gezüchtet** ...“ (für Fische aus der Aquakultur oder Zucht)

3. Fanggebiet / Erzeugungsland

- Bei den Erzeugnissen aus der Binnenfischerei muss das Land (Staat) angegeben werden, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
- Bei den Erzeugnissen aus der Aquakultur muss das Land (Staat) angegeben werden, in dem das Erzeugnis seine letzte Entwicklungsphase durchlaufen hat.
- Bei den Erzeugnissen aus der Hochsee- und Küstenfischerei muss das entsprechende Fanggebiet angegeben werden:
Nordwestatlantik, Nordostatlantik, Ostsee, Mittlerer Westatlantik, Mittlerer Ostatlantik, Südwestatlantik, Südostatlantik, Mittelmeer, Schwarzes Meer, Indischer Ozean, Pazifischer Ozean, Antarktis.

Besonderheiten:

- Der wissenschaftliche Name der Art (lateinische Bezeichnung) ist auf allen Stufen des Handels, ausgenommen beim Verkauf an den Endverbraucher, anzugeben. Bei der Kennzeichnung für den Endverbraucher kann die lateinische Bezeichnung angegeben werden.
- Bei der Angabe des Fang-/Erzeugungsgebietes können zusätzlich genauere Gebiete angegeben werden.
- Bei der Mischung verschiedener Arten müssen die Angaben für jede einzelne Art gemacht werden.
- Bei der Mischung gleicher Arten, jedoch verschiedener Produktionsmethoden, muss die Angabe der Methode für jede Partie gemacht werden.
- Bei der Mischung gleicher Arten, jedoch verschiedener Fang-/Erzeugungsgebiete, muss die Gebietsangabe für die mengenmäßig repräsentativste Art gemacht werden.
- Bei Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei ist bei Abgabe an den Endverbraucher die Angabe der Produktionsmethode entbehrlich, wenn aus der Angabe der Handelsbezeichnung und des Fanggebietes eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine im Meer gefangene Fischart handelt.
- Die Verwendung von Abkürzungen bei Handelsbezeichnungen, wissenschaftlichen Namen sowie den Fang- / Erzeugungsgebieten und -methoden ist nicht zulässig.
- Verkehrsbezeichnungen für das Produkt (z.B. Schillerlocke, Bückling), entbinden nicht von der Angabe der Handelsbezeichnung für die Fischart.